



Verordnung

2. Änderung der KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Nestelbach bei Graz vom 02. Juni 2021

§ 1 lautet:

Abgabeberechtigung

Die Gemeinde Nestelbach bei Graz betreibt im Ortsteil Nestelbach und Mitterlaßnitz die öffentliche Kanalanlage „Schmutzwasserkanal Nestelbach-Mitterlaßnitz“, im Ortsteil Edelsgrub die öffentliche Kanalanlage „Schmutzwasserkanal Edelsgrub“ und im Ortsteil Langegg die öffentliche Kanalanlage „Schmutzwasserkanal Langegg/Lindenweg“. Diese öffentlichen Kanalanlagen werden ab 01.01.2025 als wirtschaftliche Einheit unter der gemeinsamen Bezeichnung „Abwasserbeseitigungsanlagen Nestelbach bei Graz“ betrieben. Von der Gemeinde Nestelbach bei Graz werden für diese öffentlichen Kanalanlagen aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 4, Abs. (2) lautet:

- (2) Als Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt ab 01.01.2025:

€ 59,--

§ 4, Abs. (4) lautet:

- (4) Als Grundlage für die Berechnung der Personengebühr dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen ist. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei jede Person einem EGW entspricht.

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt ab 01.01.2025:

€ 130,--



§ 5, Abs. (4) lautet:

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

Dem § 5 wird folgender Absatz (5) hinzugefügt:

(5) Die Wertsicherung wird für das Jahr 2025 ausgesetzt.

Dem § 8 wird folgender Absatz (6) hinzugefügt:

(6) Die Änderungen der Verordnung vom 17.12.2024 treten mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ing. Klaus Steinberger)



Kundgemacht am:

17.12.2024

 (Tieber)

Abgenommen am:

2. 1. 2025

